

3. § 92 erfaßt, ausgehend von Art. 6 Abs. 5 der Verfassung, zunächst auf der objektiven Seite das Treiben von faschistischer Propaganda, Völker- und Rassenhetze.

Das waren und sind heute noch ideologische Fundamente des Terrors, die der Vorbereitung und Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit dienen.

Faschistische Propaganda ist die systematische, schriftliche oder mündliche Verbreitung von Ideen, Lehren, Grundsätzen des Faschismus oder diesem verwandte Anschauungen, Taten oder Einrichtungen. Faschistische Propaganda betreibt, wer sich für die faschistische Weltanschauung einsetzt.

Die Propagierung faschistischen Gedankengutes oder faschistischer Methoden, die der Begehung eines Menschlichkeits Verbrechens dienen, erfordert nicht, daß der „Propagandist“ von der Richtigkeit seiner verbreiteten Idee usw. überzeugt ist.

Völker- oder Rassenhetze kann gleichfalls auf der faschistischen Ideologie basieren. Sie ist aber ebenso wie der Faschismus als Begleiter der reaktionären Ideologie des Imperialismus und in diesem Zusammenhang auch des Neokolonialismus zu erfassen.

Völker- und Rassenhetze tritt in den mannigfaltigsten Formen der Diskriminierung von Völkern oder Rassen auf oder in der von imperialistischen Regierungen betriebenen, auf angeblicher völkischer oder rassistischer Überlegenheit oder Völker- und Rassenhaß aufgebauten Politik.

Die Völkerhetze tritt besonders nach wie vor insbes. in Erscheinung in Form der Antisowjethetze sowie in der Hetze gegen Farbige, Juden usw.

4. Im Zusammenhang mit der Rassenhetze ist die **Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung** (Resolution 2106/XX vom 21.12.1965 der Vollversammlung der UNO) besonders zu beachten.

In der Präambel dieser Konvention wird zum Ausdruck gebracht, daß jede auf Rassenunterschieden aufgebaute Lehre wissenschaftlich falsch, moralisch zu verurteilen, sozial ungerecht und gefährlich ist und daß es weder in der Theorie noch in der Praxis irgendeine Rechtfertigung für Rassendiskriminierung gibt.

In Übereinstimmung mit Art. 4 der Konvention wird jegliche Propaganda, die auf Ideen oder Theorien der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe, einer Hautfarbe oder ethnischen Abstammung beruht oder die versucht, Rassenhaß oder Rassendiskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, gem. § 92 unter Strafe gestellt.

Das trifft im Grundsatz auch auf die Völkerhetze zu, die deshalb gleichfalls hier erfaßt wird.

Der Begriff Rassendiskriminierung (Teil I, Art. 1, Konvention) umfaßt: „... jede Unterscheidung, Ausübung, Beschränkung und Bevorzugung auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Herkunft oder nationaler bzw.